

## Bauten im Grundwasser

Gestützt auf Anhang 4, Ziffer 211 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) dürfen **im Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub> keine Bauten erstellt werden, die unter dem mittleren Grundwasserspiegel liegen.**

In erster Priorität ist das Vorhaben deshalb so anzupassen, dass der Einbau unter den mittleren Grundwasserspiegel verhindert wird (z. B. durch das Anheben der Bodenplatte). Ist dies aus zwingenden Gründen nicht möglich, kann in Ausnahmefällen die Durchflussskapazität durch technische Mittel auf den ursprünglichen Zustand ausgeglichen werden (z. B. Materialersatz mit gut durchlässigem Schotter), so dass die Durchflussskapazität um 0% verringert wird.

Können beide vorangegangenen Massnahmen nachweislich nicht ausgeführt werden, kann eine Ausnahmegewilligung beantragt werden, wenn die maximale Reduktion der Durchflussskapazität 10% beträgt. Ausnahmen für Einbauten unter den mittleren Grundwasserspiegel werden zurückhaltend erteilt und es besteht kein Anspruch.

Die Abteilung für Umwelt kann eine Ausnahmegewilligung erteilen, wenn folgende Punkte kumulativ erfüllt sind:

- Es muss ein öffentliches Interesse am Bauvorhaben bestehen.
- Das Bauvorhaben ist aus zwingenden Gründen nur mit einem Einbau unter den mittleren Grundwasserspiegel realisierbar.
- Die Reduktion der Durchflussskapazität wird auf 0% verringert. Aus zwingenden Gründen ist in Ausnahmefällen eine Verminderung der Durchflussskapazität um höchstens 10% möglich.
- Es darf keine Grundwassergefährdung bestehen, insbesondere für Trinkwasserfassungen.
- Durch die im Grundwasser verbleibenden Bauteile dürfen weder ein Aufstau noch wesentliche Veränderungen der natürlichen Strömungsverhältnisse entstehen.

Folgende Unterlagen sind zusammen mit dem Baugesuch einzureichen:

- Nachweis vom öffentlichen Interesse am Bauvorhaben.
- Nachweis der zwingenden Gründe für den Einbau unter den mittleren Grundwasserspiegel.
- Massnahmen, um die Durchflussskapazität zu gewährleisten (hydrogeologisches Gutachten).
- Falls die Reduktion der Durchflussskapazität nicht ausgeglichen werden kann, muss der Nachweis erbracht werden, dass die Durchflussskapazität nicht um mehr als 10% verringert wird.
- Der mittlere Grundwasserspiegel muss auf den Plänen eingezeichnet werden.
- Falls Fundationspfähle geplant sind, sind sie in den Plänen einzuzeichnen.

Folgende Punkte gilt es ausserdem zu beachten:

- Für eine vorübergehende Absenkung des Grundwasserspiegels im Rahmen einer Bauwasserhaltung ist eine Nutzungsbewilligung nach §5 WnG von der Abteilung für Umwelt erforderlich.
- Gebäudedrainagen dürfen nur oberhalb des höchsten Grundwasserspiegels (HW) erstellt werden.
- Allfällige Spundwände müssen nach der Bauvollendung vollständig entfernt werden.
- Es dürfen nur Baustoffe und Materialien (z.B. Fugenabdichtungen, Beschichtungen, Injektionsmittel und Zusätze etc.) verwendet werden, welche keine Schadstoffe in das Grundwasser abgeben.
- Hinterfüllungen unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels (HW) sind ausschliesslich mit natürlichem, unverschmutztem kiesig-sandigem Material auszuführen.
- Es wird empfohlen, grössere Bauvorhaben möglichst frühzeitig (vor Baueingabe) mit der Abteilung für Umwelt zu besprechen.